

Per E-Mail:
info.diafgeb@sg.ch

Kanton St. Gallen
Departement des Innern
Frau Regierungsrätin Laura Bucher
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

St. Gallen, 29. Februar 2024

Vernehmlassung: II. Nachtrag zur Verordnung über das Grundbuch und Nachtrag zur Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Grundbuchämter und für die Durchführung von Grundstückschätzungen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der SVP Kanton St.Gallen bedanken wir uns für die Einladung, an der Vernehmlassung zum II. Nachtrag zur Verordnung über das Grundbuch und Nachtrag zur Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Grundbuchämter und für die Durchführung von Grundstückschätzungen teilnehmen zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Anmerkungen und Anregungen berücksichtigen werden.

Nach Art. 27 GBV können bestimmte Daten des Grundbuchs elektronisch öffentlich zugänglich gemacht werden. Neben den öffentlich zugänglichen Daten kann auch ein erweiterter elektronischer Zugang zu den Grundbuchdaten, die im Hauptbuch, im Tagebuch und in den Hilfsregistern bearbeitet werden, gewährt werden. Zudem ist ein Zugriff auf die Grundbuchbelege (z.B. Kauf- und Dienstbarkeitsverträge) möglich.

Sowohl der elektronische öffentliche wie auch der erweiterte elektronische Zugang kann gewährt werden. Richtig erscheint der SVP, dass hierbei keine Pflicht besteht. Zudem erachtet es die SVP als wichtig und richtig, dass die Gemeinden letztendlich entscheiden, ob sie diese Zugriffe zulassen wollen.

Art. 3a VGB:

Dieser Artikel soll eine Beschleunigung des Eintragungsverfahrens bezwecken und damit die Rechtssicherheit stärken. Die neue Frist von einer Woche für die Daten des Hauptbuches sehen wir als sehr „sportlich“ an. Hier könnte man aus Sicht der SVP auch mit einer Frist von 2 Wochen leben. Hingegen ist die Frist von einem Monat für die weitere Verarbeitung betreffend allen Grundbuchanmeldungen für die SVP stimmig.

Art. 5 aBs. 1^{bis} VGB:

Gemäss dem Wortlaut von Abs. 1^{bis} ist keine Begründung einzureichen, weshalb eine Person ihre Grundeigentümerdaten nicht veröffentlicht haben möchte. Offenbar genügt eine Willensäusserung - ohne Angaben von Gründen. Die SVP ist der Meinung, dass diese

Willensäusserung schriftlich eingereicht werden muss. Daher soll der Wortlaut von Art. 5 Abs. 1^{bis} wie folgt geändert werden:

„Die politische Gemeinde sperrt auf schriftliches Gesuch der betroffenen Person die Bekanntgabe dieser Daten“

Art. 6 Abs. 1^{bis} VGB:

Neu soll jede Gemeinde im Kanton St.Gallen mit den Zugriffsberechtigten nach Art. 28 GBV eine Vereinbarung abschliessen. Dies bedeutet, dass eine Pensionskasse bei jeder Gemeinde im Kanton St.Gallen den Zugriff verlangen und mit diesen einen schriftlichen Vertrag abschliessen muss. Die SVP fragt sich, ob das zielführend sein kann, wenn die definierten Anspruchsgruppen mit jeder Gemeinde einen Vertrag abschliessen müssen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Nationalrat Walter Gartmann
Präsident SVP Kanton St. Gallen